

# **Satzung Institut für angewandte Pflegeforschung Nordbaden e.V.**

in der Fassung vom 13.12.2015

## **Präambel**

Durch das Institut werden grundlagen- sowie anwenderorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte geplant, durchgeführt und begleitet sowie ausgewertet und die Ergebnisse der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Im Institut für angewandte Pflegeforschung Nordbaden e.V. sollen Personen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen sowie aus allen relevanten gesellschaftlichen Bereichen Mitglied werden können, denen an der Förderung der Pflegeforschung in Deutschland gemäß dieser Satzung gelegen ist und die bereit sind, sich für die Weiterentwicklung der Pflege in Deutschland einzusetzen.

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Institut für angewandte Pflegeforschung Nordbaden e.V.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Durmersheim.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der grundlagenorientierten und angewandten Pflegeforschung, insbesondere durch:
  - a) die Erprobung, Überprüfung und Entwicklung von Verfahren, Konzepten, Methoden und Techniken der Pflege, Pflegepädagogik und des Pflegemanagements einschließlich der dazu erforderlichen Hilfsmittel, vornehmlich im Hinblick auf die Qualität der Pflege.
  - b) die wissenschaftliche Beratung und Durchführung von Entwicklungsprojekten der angewandten Pflegeforschung.

## **§ 3**

### **Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4**

### **Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person und/ oder deren unselbständige Einrichtung, soweit ihr verfassungsmäßig Selbstverwaltung eingeräumt ist, die den Vereinszweck fördert.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Es können solche Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Verwirklichung des Vereinszwecks erworben haben. Die Ernennung erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Darüber hinaus kann, wenn es der Finanzierung besonderer Vorhaben oder der Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins dient, eine Umlage bis max. 2 Jahresbeiträgen erhoben werden.
- (2) Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- (3) Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist
  - c) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. Juni dem Vorstand zugehen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in 2/3-Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist vor Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird

lung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gegeben.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Natürliche Personen haben eine Stimme, alle weiteren Mitglieder haben je drei Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins zahlt jährlich einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der wissenschaftliche Beirat

## **§ 11**

### **Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden, zu der alle ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen sind. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind so rechtzeitig schriftlich beim Vorstand einzureichen, dass die vierwöchentliche Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung gewahrt werden kann. Nachträglich eingereichte Anträge der Vereinsmitglieder zur Tagesordnung müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der nachträglich eingereichten Anträge zugestimmt hat.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
  - a) wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringlich Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dem obersten Vereinsorgan zu unterbreiten
  - b) wenn die Berufung von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins unter Angabe

von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird

- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kasensprüfers
- c) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

## **§ 13**

### **Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt Anträge durch einfache Mehrheit, soweit nicht im Gesetz oder der Satzung eine qualifizierte Mehrheit gefordert wird.
- (2) Eine Beschlussfassung bezüglich des § 12 d) bedarf der Einstimmigkeit der erschienenen Mitglieder. Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, jedoch mindestens einem Drittel aller Mitglieder.

## **§ 14**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende trägt den Titel „Direktor/in des Instituts“.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Seine Wiederwahl ist möglich. Nur Vereinsmitglieder können ein Amt im Vorstand bekleiden.
- (3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB von den beiden Vorstandsmitgliedern jeweils allein vertreten.
- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der Vorstand ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes des Vereins verantwortlich. Er hat sich am Zweck des Vereins, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Der Vorstand hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vereins und seiner Einrichtungen zu besorgen.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

## **§ 15**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
  - e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 16**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Verein richtet einen wissenschaftlichen Beirat ein, der aus maximal zehn Personen bestehen soll.
- (2) Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sollen Persönlichkeiten auf dem Gebiet der Pflegeforschung, der Pflegepädagogik und des Pflegemanagements sein, die auf Vorschlag des Vorstandes in den wissenschaftlichen Beirat berufen werden.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine bzw. einen Vorsitzende/n. Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.
- (4) Die Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates ist die Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung bei wissenschaftlichen Fragestellungen auf dem Gebiet der Pflegeforschung und der Pflegewissenschaft.

- (5) Der wissenschaftliche Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der wissenschaftliche Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 17** **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

### **§ 18** **Kassier**

- (1) Auf der Mitgliederversammlung ist ein Kassier zu wählen.
- (2) Der Kassier führt die Kassen und Geschäfte des Vereins.
- (3) Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 19** **Änderung der Satzung durch Vorstand**

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Gericht verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.